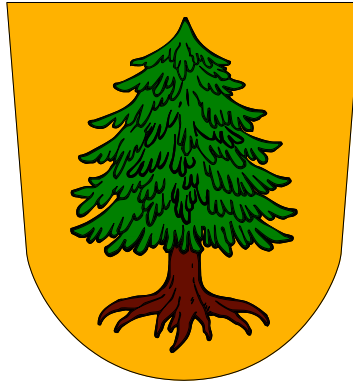


Ortsrecht der Stadt Viechtach

konsolidierte Fassung



Verordnung über das Volksfest der Stadt Viechtach (Volksfestverordnung – VfestV)

Aktenzeichen: 0281
Vorgang-Nummer: 000554
Dokumenten-Nummer: 013178

Verordnung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	02.05.2011	11.04.2011	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	02.05.2011	03.05.2011
1. Änderung	01.09.2025	04.08.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 11/2025	01.10.2025	02.10.2025

Verordnung über das Volksfest der Stadt Viechtach (Volksfestverordnung – VfestV)

Vom 02.05.2011

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung
§ 2	Geltungsdauer und Betriebszeiten
§ 3	Verkehr auf dem Volksfestplatz
§ 4	Verhalten auf dem Volksfestplatz
§ 5	Festzelt
§ 6	Zugelassene Personen
§ 7	Anordnungen für den Einzelfall
§ 8	Platzverweis
§ 9	Jugendschutz
§ 10	Meldung von Unfällen
§ 11	sonstige sicherheitsrechtliche Bestimmungen
§ 12	Ordnungsdienst
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	In-Kraft-Treten
Anlage	Plan des Volksfestplatzes (Maßstab 1:2000)

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

- (1) ¹Die Verordnung regelt das Volksfest der Stadt Viechtach. ²Das Volksfest ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Viechtach.
- (2) ¹Der räumliche Geltungsbereich (Volksfestplatz) der Verordnung ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet (gesamter rot umrandeter Bereich). ²Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

- (1) ¹Das Volksfest findet im Oktober statt. ²Es beginnt jeweils am Donnerstag vor dem ersten oder zweiten Oktober-Samstag und endet am Montag danach. ³Beginn und Dauer des Volksfestes können durch Stadtratsbeschluss geändert werden. ⁴Die Verordnung gilt jeweils vom Tag des Beginns 10:00 Uhr bis einen Tag nach dem Volksfest 06:00 Uhr.
- (2) ¹Für das Volksfest gelten folgende Betriebszeiten:

Jeder Tag von frühestens 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr des darauf folgenden Tages.

²Die Musikdarbietungen sind jeden Tag spätestens um 24:00 Uhr zu beenden.
- (3) Die Stadt Viechtach ist berechtigt, in besonderen Fällen die Betriebszeiten abweichend von Absatz 2 festzusetzen.

§ 3

Verkehr auf dem Volksfestplatz

- (1) Auf dem Volksfestplatz sind der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art und das Fahren mit Skateboards und dgl. sowie das Reiten verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für
 - a) Einsatz- und Wegerechtsfahrzeuge,
 - b) Krankenfahrstühle, Rollstühle, Kinderwagen und
 - c) Fahrzeuge, die zur Belieferung der Betriebe verwendet oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben auf dem Volksfestplatz benötigt werden.
- (3) Das Fahren auf dem Volksfestplatz ist nur in Schrittgeschwindigkeit (7 km/h) erlaubt.
- (4) Die Stadt Viechtach kann Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

§ 4

Verhalten auf dem Volksfestplatz

- (1) Während des Volksfestes hat sich jede Person auf dem Volksfestplatz so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere verboten
 - a) Bierkrüge außerhalb des Festzeltes (bzw. der zum Festzelt gehörigen Terrasse) mitzuführen,
 - b) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - c) die Verunreinigung des Volksfestplatzes; Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen,
 - d) Kampfhunde mitzuführen; andere Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden,
 - e) Flüssigkeiten oder Abwässer ins Freie zu schütten,
 - f) zu betteln,
 - g) Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich- oder Reizstoffwaffen, Gas-sprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen,
 - h) bauliche Anlagen aller Art, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (3) ¹Des Weiteren ist es den Besuchern des Volksfestes untersagt, alkoholische Getränke mit auf den Volksfestplatz zu bringen und dort mit sich zu führen. ²Die Polizei und die Stadt Viechtach sind berechtigt, diese Getränke abzunehmen und zu entsorgen.

§ 5 Festzelt

- (1) ¹Soweit erforderlich wird für das Festzelt die höchstzulässige Besucherzahl festgesetzt. ²Der Festwirt hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die festgesetzte höchstzulässige Besucherzahl in keiner Zeit überschritten wird und die Ein- und Ausgänge (auch Notausgänge) sowie die Gänge innerhalb des Festzeltes stets frei bleiben.
- (2) ¹Der Bereich im Festzelt, in dem Branntwein und branntweinhaltige Getränke ausgeschenkt werden (Bar), muss räumlich vom übrigen Festzelt abgetrennt sein (z. B. durch einen Zaun). ²Am Eingang zur Bar muss ein deutlicher Hinweis angebracht sein, dass der Zutritt für Kinder und Jugendliche nicht gestattet ist (§ 9 Abs. 4).

§ 6 Zugelassene Personen

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art im Veranstaltungsbereich einschließlich die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen ist nur den von der Stadt Viechtach zugelassenen Personen auf den hierfür zugewiesenen Flächen gestattet.
- (2) Absatz 1 gilt für nichtgewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstigen unterhaltenden Vorstellungen entsprechend.
- (3) Die zugelassenen Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Verantwortlichen haben alle ihre Arbeitnehmer, Helfer, Ordner und sämtliche Personen, die für sie am Volksfest tätig sind, über die Vorschriften dieser Verordnung und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Jugendschutzgesetzes) zu belehren.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Viechtach, die Polizei und die Feuerwehr können während des Volksfestes zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8 Platzverweis

- (1) Die Stadt Viechtach und die Polizei können während des Volksfestes eine Person unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Volksfestplatz verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Volksfestplatzes verbieten:
 - a) Wenn diese den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere einer Anordnung nach § 7 zuwiderhandelt,
 - b) wenn diese auf dem Volksfestplatz eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
 - c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

- (2) ¹Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. ²Der Platzverweis kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

§ 9 Jugendschutz

- (1) Das Jugendschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.
- (2) ¹Die Abgabe, der Verkauf und der Ausschank von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken sowie Lebensmitteln, die eine nicht geringe Menge davon enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. ²Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein) dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.
- (3) Die Anwesenheit auf dem Volksfestplatz ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 23:00 Uhr und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24:00 Uhr gestattet.
- (4) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in der Bar im Festzelt (§ 5 Abs. 2) - auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten - nicht gestattet.

§ 10 Meldung von Unfällen

Jeder Unfall mit Personenschaden, der sich während des Volksfestes in einem Betrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Stadt Viechtach zu melden.

§ 11 sonstige sicherheitsrechtliche Bestimmungen

- (1) ¹Feuerstellen sind so zu errichten und durch feuerhemmende Materialien abzuschirmen, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann. ²Es dürfen nur nicht brennbare oder schwer entflammable Überdachungen, Dekorationsmaterialien etc. verwendet werden. ³Die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) gelten entsprechend.
- (2) Jede zugelassene Person mit einer Feuerstelle hat genormte, amtlich zugelassene, betriebsbereite und geprüfte Feuerlöscher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse vor Ort bereitzuhalten.
- (3) Über- und Unterflurhydranten müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
- (4) ¹Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. ²Bühnen sind nach den anerkannten Regeln der Technik standsicher zu erstellen.
- (5) ¹Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffsweg für die Feuerwehr oder als Anfahrt für den Rettungsdienst dienen können, sind freizuhalten. ²Bei geradlinigen Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrdurchfahrten ist eine Mindestbreite von drei Meter und bei erforderlichen Kurvenradien eine Breite von fünf Meter freizuhalten.

§ 12 Ordnungsdienst

- (1) ¹Für den Ordnungsdienst ist vom Festwirt ein zuverlässiges, zugelassenes Bewachungsunternehmen (§ 34a der Gewerbeordnung - GewO) einzusetzen. ²Der Ordnungsdienst hat bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Festzelt und am Volksfestplatz einzuschreiten und die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Jugendschutzgesetzes) zu überwachen.
- (2) Die erforderliche Anzahl der Ordner legt die Stadt Viechtach im Benehmen mit der Polizeiinspektion Viechtach fest.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 die dort festgesetzten Betriebszeiten nicht einhält,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 auf dem Volksfestplatz mit einem Fahrzeug oder Skateboard fährt oder reitet,
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 schneller als in Schrittgeschwindigkeit fährt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Volksfestplatz andere schädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Bierkrüge außerhalb des Festzeltes (bzw. der zum Festzelt gehörigen Terrasse) mitführt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe b) außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet,
 - g) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe c) den Volksfestplatz verunreinigt,
 - h) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe d) einen Kampfhund mitführt oder einen anderen Hund nicht anleint,
 - i) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe e) Flüssigkeiten oder Abwässer ins Freie schüttet,
 - j) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe f) bettelt,
 - k) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe g) Waffen oder Gassprühdosen mit sich führt,
 - l) entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe h) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt,
 - m) entgegen § 4 Abs. 3 alkoholische Getränke mit auf den Volksfestplatz bringt und dort mit sich führt,
 - n) entgegen § 5 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass die Höchstbesucherzahlen eingehalten werden und die Ein- und Ausgänge sowie die Gänge freibleiben.
 - o) entgegen § 5 Abs. 2 die Bar nicht räumlich vom übrigen Festzelt abtrennt,

- p) sich entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 ohne Zulassung gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig im Veranstaltungsbereich betätigt,
 - q) entgegen § 6 Abs. 3 die vorgeschriebene Belehrung unterlässt,
 - r) gegen § 9 Abs. 2 verstößt,
 - s) sich entgegen § 9 Abs. 3 auf dem Volksfestplatz aufhält,
 - t) sich entgegen § 9 Abs. 4 in der Bar aufhält,
 - u) die in § 10 vorgeschriebene Unfallanzeige nicht erstattet.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 7 oder 8 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 11 zuwiderhandelt.
- (4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

¹§ 5 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 Buchst. o) und t) treten zum 01.01.2012 in Kraft. ²Im Übrigen tritt die Verordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Sie gilt 20 Jahre.

Viechtach, 02.05.2011

Alt
dritter Bürgermeister

Anlage **Plan des Volksfestplatzes (Maßstab 1:2000)**

